

FINANZORDNUNG (FO)

(Stand Verbandstag 2021)

I. Allgemeines

§ 1 Haushaltsplan

Das Präsidium hat dem Verbandstag einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen worden ist. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen in Einklang stehen.

§ 2 Jahresabrechnung

Das Präsidium hat dem Verbandstag Jahresabrechnungen der beiden letzten Jahre über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes vorzulegen. Die Jahresabrechnungen bedürfen der Genehmigung des Verbandstages.

§ 3 Verbandsvermögen/Vermögensübersicht/Rechnungswesen

- (1) Der oder die Schatzmeister*in ist zuständig für das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Verbandes. Diese Aufgaben werden von der Geschäftsführung und den weiteren zuständigen Mitarbeiter*innen unterstützt.
- (2) Der oder die Schatzmeister*in hat nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 30.06. des Folgejahres dem Präsidium eine Vermögensübersicht vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen des Präsidiums hat er jederzeit einen Überblick über die Finanzlage des Verbandes zu geben.

§ 4 Grundsätze der Mittelverfügung, Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

- (1) Grundsätzlich gilt für alle Verfügungen das „Vier-Augen-Prinzip“. Einzelheiten sind durch die „Grundsätze für die Verfügung von Mitteln im HFV“ geregelt, die vom Präsidium erlassen werden.
- (2) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Kassengeschäfte erfolgen durch die jeweils zuständigen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen unter Aufsicht des oder der Schatzmeister*in.
- (3) Über die Konten des Verbandes verfügen die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 26 BGB und der oder die Geschäftsführer*in oder seine Vertreter*in; jeweils zwei gemeinsam, wobei mindestens ein vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied gegenzeichnen muss.
- (4) Die Buchhaltung ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 5 Vergütungen

Die Mitarbeit in einem Verbandsorgan des HFV ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Es können Auslagen wie folgt ersetzt werden:

- Für Beauftragte des Verbandes bei Tagungen, Sitzungen und sonstiger Inanspruchnahme werden Kosten pauschal durch das vom Präsidium festgesetzte Sitzungsgeld abgegolten. Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes sind darin eingeschlossen,
- Pkw-Fahrten im Verbandsgebiet sowie vom Verband genehmigte Reisen mit dem Pkw können mit der jeweils steuerlich zulässigen KM-Pauschale abgerechnet werden,
- Bei Reisen über den Verbandsbereich hinaus werden Bundesbahn 1. Klasse oder Flugzeug zugestanden und Spesen und Übernachtungskosten nach den vom HFV-Präsidium festgelegten Sätzen gezahlt. Sonderausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden,
- Für von HFV-Organen angeordnete Einzelaufträge sowie für Referent*innen oder Beauftragte mit Lehrmaterial wird bei Pkw-Benutzung das KM-Geld wie bei Mitnahme weiterer Verbandsmitarbeiter*innen auf den doppelten Grundpreis der Bundesbahn begrenzt.
Anstelle des Sitzungsgeldes tritt dann ein Tagegeld, sofern die Inanspruchnahme fünf Stunden übersteigt. Eine abweichende Kostenerstattung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
Einzelheiten regelt die Honorarordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 6 Mittel des Verbandes

Die Einnahmen des HFV setzen sich insbesondere zusammen aus den Leistungen der Mitglieder und staatlichen Zuwendungen.

§ 7 Leistungen der Mitglieder

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder an den HFV sind Meldegebühren, die wie nachstehend aufgeführt erhoben werden:

- (1) Meldegebühr für den Spielbetrieb der Erwachsenen (inkl. Pokal- und Freundschaftsspiele) pro Halbjahr (grundsätzlich per 1.8. und 1.2. des folgenden Jahres), deren Höhe durch das Präsidium in den Finanzleistungen festgelegt werden.
- (2) Bei folgenden Spielen sind 5 % von jeder Brutto-Spieleinnahme (abzüglich Sportgroschen und Mehrwertsteuer) an den HFV zu entrichten:
 - Freundschaftsspiele und Turniere (Feld- und Halle), die von HFV-Vereinen der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalligen durchgeführt werden,
 - Freundschaftsspiele und Turniere (Feld und Halle) mit Beteiligung von Vereinen der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalligen,
 - LOTTO-Pokal-Endspiele,

- LOTTO-Pokal-Heimspiele von Mannschaften, die am Spielbetrieb der 3. Liga und der Regionalliga teilnehmen
- (3) Die Abgabe aus Punktspielen der Bundesligen, der 3. Liga und der Regionalliga richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen dem DFB und der DFL bzw. den Bestimmungen des DFB sowie ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalverband.
 - (4) Der Beitrag der dem HFV angehörenden Vereine der Ligen des NFV ist in der Finanzordnung des Norddeutschen Fußball-Verbandes geregelt.
 - (5) Die Sportgroschenabgabe ist von den HFV-Vereinen an den für sie zuständigen Landessportbund gemäß dessen Finanzordnung zu entrichten.
 - (6) Weitere Leistungen der Mitglieder sind:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Gebühren und Kosten,
 - Ordnungsstrafen und Geldstrafen,
 - Verwaltungsgebühren
 - Aufnahmegebühren
 - Gebührenpauschale für Freizeit- und Breitensportgruppen, deren Höhe vom Präsidium zum Spieljahresbeginn in den Finanzleistungen festgesetzt und im Mitteilungsorgan veröffentlicht wird.
 - (7) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HFV trotz Mahnung nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften dieses Vereins oder den Ausschluss aus dem HFV beantragen.

§ 7 a Leistungen für Amateurmansschaften von Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen

Die Höhe der Erstattungsbeiträge für die Teilnahme von Mannschaften von Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des HFV wird vom Präsidium festgesetzt.

§ 8 Spielabrechnung mit dem HFV

- (1) Die Beiträge aus den Spieleinnahmen der Freundschafts- und Verbandsspiele gem. § 7 Abs. 2 ergeben sich aus Anzahl und Preislage verkaufter Eintrittskarten und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung mit dem HFV abzurechnen.
- (2) Die Vereine haben grundsätzlich für Freundschafts- und Verbandsspiele Eintrittskarten des HFV zu verwenden. Bei direktem Bezug von Karten mit Sonderpreisen (Tribüne o.ä.) ist der Lieferschein einzureichen.

- (3) Zuständig für die ordnungsgemäße Abwicklung sind die spielleitenden Ausschüsse.
Die Vereine sind verpflichtet, diesen jederzeit Einblick in die Kassierungsunterlagen zu geben.

§ 9 Eintrittspreise der Vereine

Bei Spielen von Herren- und Frauenmannschaften müssen Stehplätze angeboten werden. In den einzelnen Leistungsklassen können hierfür Eintrittspreise erhoben werden.

Der maximale Eintrittspreis für Stehplätze wird vom Präsidium festgelegt. Auch Vereinsmitglieder haben den Eintrittspreis zu zahlen, sofern ein Eintrittspreis erhoben wird.

Freier Eintritt steht bei allen in den Zuständigkeitsbereich des HFV fallenden Spielen für Besucher zu, die sich als Mitarbeiter*innen des Verbandes, Jugendleiter*innen, anerkannte Jugendbetreuer*innen, Kinder- und Jugendtrainer*innen, Schiedsrichter*innen oder Inhaber der goldenen Ehrennadel des HFV durch entsprechenden Ausweis legitimieren.

§ 10 Einnahme-Verrechnung unter den Vereinen

- (1) Bei Pflichtspielen, die in einer Doppelrunde ausgetragen werden, erhält jeweils der Platzverein die Bruttoeinnahme. Er hat daraus alle Abgaben und Kosten zu bezahlen. Der Gastverein trägt seine Kosten selbst.
- (2) Bei Pflichtspielen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, sowie Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungsspielen und Relegationsspiele /-runden erhalten beide Vereine je die Hälfte der Nettoeinnahme. Die Nettoeinnahme ist wie folgt zu errechnen:

BRUTTOEINNAHME

- ./. Sportgroschen
- ./. etwaige Umsatzsteuer
- ./. Verbandsabgabe (nur bei Freundschafts- und Verbandsspielen gem. § 7 Abs. 2
- ./. Platzaufbau etc.
- ./. Schiedsrichterspesen
- ./. Kassen- und Ordnungsdienst

= Nettoeinnahme

Über die Kosten für „Platzaufbau etc.“ und „Kassen- und Ordnungsdienst“ müssen sich die Vereine rechtzeitig vorher abstimmen und einigen.

Bei Pflichtspielen auf neutralen staatlichen Plätzen ist die Nettoeinnahme noch um die tatsächlichen Platzkosten zu kürzen.

Bei Pflichtspielen auf neutralen vereinseigenen Plätzen erhält der Platzverein zur Abgeltung seiner Kosten und als Platzmiete 10 % der Bruttoeinnahme (abzgl. Sportgroschen), mindestens jedoch das 25-fache des Bruttopreises für einen Erwachsenen-Stehplatz.

Ergibt sich aus der Abrechnung ein Defizit, so ist dieses von den Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

- (3) Sind an der Einnahme eines Pflichtspieles mehrere Vereine beteiligt, so ist vom Platzverein eine Spielabrechnung zu erstellen.

Bei Spielen auf neutralen staatlichen Plätzen ist sie von den beteiligten Vereinen gemeinsam zu erstellen.

- (4) Über Streitigkeiten aus Spielabrechnungen entscheidet der jeweils zuständige spielleitende Ausschuss.
- (5) In Sonderfällen erlässt das Präsidium ergänzende Bestimmungen.

II. Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen

Für die Vergabe von Zuwendungen der Freien- und Hansestadt Hamburg (nachstehend als 'Mittel' bezeichnet) an die dem HFV angeschlossenen Sportvereine gelten die nachstehenden Richtlinien.

§ 11 Mittel

Als Mittel gelten:

- (1) die Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg,
- (2) Rückflüsse aus Darlehen, die aus den unter § 11 Abs. 1 aufgeführten Mitteln gewährt worden sind.

§ 12 Zweckbindung der Mittel

- (1) Die Mittel sind für Investitionen im Bereich des Sports, für die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des HFV, sowie der ihm angeschlossenen Sportvereine zu verwenden.
- (2) Zur Finanzierung von Investitionen dürfen zinslose Darlehen und Zuschüsse vergeben werden.

Investitionen sind:

- a) der Neubau und die Modernisierung von Trainingslichtanlagen,
 - b) die Ergänzung, Verbesserung, Substanzerhaltung sowie die Unterhaltung von Sportanlagen, sowie die Anschaffung von Geräten dazu,
 - c) die Anschaffung von Sportplatz-Groß-Geräten für vereinseigene oder überlassene Fußballplatzanlagen.
- (3) Neben den unter § 12 Abs. 2 aufgeführten Zuwendungen dürfen Zuschüsse vergeben werden für:
 - a) die Teilnahme von Sportlern und Mannschaften an weiterführenden Wettbewerben (international, Regional- und Landesebene) und Meisterschaften,

- b) Vergleichskämpfe mit anderen Landesverbänden
 - c) sportfördernde Lehrgänge,
 - d) Maßnahmen im Freizeit- und Breitensport,
 - e) sportfördernde Lehrarbeit (insbesondere die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Jugendleiter*innen und Schiedsrichter*innen),
 - f) die Leistungs- und Talentförderung,
 - g) die Beschäftigung von Lehrkräften,
 - h) sportärztliche Untersuchungen und Beratungen,
 - i) Aufwendungen des HFV, die sich als Organisations- und Verwaltungskosten zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben ergeben,
 - j) Teilnahme an Sporttagungen.
- (4) Darlehen und Zuschüsse dürfen nicht vergeben werden für:
- gesellschaftliche Veranstaltungen der Vereine,
 - zum Verzehr bestimmte Anschaffungen,
 - Verwaltungsausgaben der angeschlossenen Vereine, insbesondere Personalkosten, mit Ausnahme der Zuschüsse gemäß § 12 Abs. 3 g.

§ 13 Vergabe der Mittel

- (1) Über Anträge auf Vergabe von Zuschüssen gemäß § 12 Abs. 3 und deren Höhe entscheidet das Präsidium im Rahmen der Haushaltspläne
- (2) Die Kommission Sportanlagen berät über Anträge von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 12 Abs. 2 für Trainingslichtanlagen und Regenerationsmaßnahmen auf Sportplätzen und legt dies den Gremien gemäß nachstehender Aufstellung vor.

Bei übrigen Investitionen von bis zu 4.999,99 € netto im Rahmen des Haushaltsplanes nach vom Präsidium genehmigten Richtlinien entscheidet die Kommission Sportanlagen.

Bei Beträgen von 5.000,00 € bis 24.999,99 € netto entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach vorheriger Beratung in der Kommission Sportanlagen.

Bei Beträgen über 25.000,00 € netto entscheidet das Präsidium nach vorheriger Beratung in der Kommission Sportanlagen.

§ 14 Monatliche Ausschüttung des HFV

- (1) Einen Teil der Mittel des HFV wird den Vereinen in Form einer monatlichen Ausschüttung zur eigenen Verwendung für Ausgaben, die der Jugend (Jungen und Mädchen) mittelbar oder unmittelbar zugute kommen, zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Ausschüttung wird vom Präsidium bestimmt, wobei auf die verbandsseitig anfallenden gemeinnützigen Ausgaben des Verbandes Rücksicht zu nehmen ist.

- (2) Die Zuteilung an den Verein wird nach Anteilen errechnet.

§ 15 Beteiligte

An der Ausschüttung werden alle Vereine beteiligt, die mindestens eine Jugend- oder Mädchen-Mannschaft im Punktspielbetrieb fürs Feld oder für Futsal des HFV haben.

§ 16 Mannschafts-Anteile

- (1) Für jede am Punktspielbetrieb fürs Feld oder für Futsal beteiligte Jugend- und Mädchen-Mannschaft wird ein Anteil gewährt.
- (2) Während des Spieljahres nachgemeldete Jugend- und/oder Mädchen-Mannschaften werden vom Monat nach der Veröffentlichung im Mitteilungsorgan gewertet.

Zurückgezogene bzw. gestrichene Mannschaften fallen für eine weitere Bewertung aus.

§ 17 Platzanteile

- (1) Platzanteile erhalten Hamburger Vereine, die einen oder mehrere eigene oder gepachtete Plätze unterhalten und für Verbandsspiele zur Verfügung stellen.

Die Entscheidung, welche Anzahl eigener oder gepachteter Plätze für Pflichtspiele benötigt werden, trifft das Präsidium.

- (2) Die Berechnung erfolgt je Platz mit 20 Anteilen für den ersten, mit 16 für einen zweiten, 14 für einen dritten, 12 für einen vierten und je 10 Anteile für jeden weiteren Platz.
- (3) Die Beträge aus Platzanteilen sollen zur Unterhaltung der Plätze Verwendung finden.
- (4) Die in Abs. 1 festgelegten Plätze werden im Rahmen der jährlichen Regenerationsmaßnahmen eigener oder gepachteter Rasenfußballplätze gefördert.

Art und Umfang der Förderung legt das Präsidium fest.

§ 18 Jugend-Förder-Konten

Die Anteile werden quartalsweise errechnet und die Beträge den Jugend-Förder-Konten des jeweiligen Vereins beim HFV gutgeschrieben.

Voraussetzung für die Verfügung über das Konto ist die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen beim HFV.

Für den Fall, dass der Verein aus dem HFV ausscheidet oder keine Jugendmannschaften zum Spielbetrieb meldet, fällt ein evtl. Guthaben auf dem Jugend-Förder-Konto zurück an den HFV.

Gleiches gilt, wenn das Guthaben nicht innerhalb von drei Kalenderjahren abgefordert wird, soweit nicht ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird.

§ 19 Verwendungszweck

Die Ausschüttung an die Vereine ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt und muss der Jugend zugutekommen. Sie kann in Anspruch genommen werden:

- für die Instandsetzung und Unterhaltung von Sportplätzen,
- für Beschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungen,
- für Werbung und Betreuung der Jugendlichen,
- für Lehrgänge und Erholungsaufenthalte von Jugendlichen.

§ 20 Verfügung der Vereine

- (1) Die Vereine können über das Jugend-Förder-Konto verfügen, in dem Sie noch nicht bezahlte Rechnungen für die unter § 19 genannten Zwecke dem HFV einreichen. Die Rechnung oder ein Begleitschreiben sind von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Fußball-Jugendleiter*in durch Unterschrift zur Auszahlung durch den HFV freizugeben.
- (2) Direkte Auskehrungen an die Vereine sind in begründeten Fällen (z.B. Vorkasse bei Online Kaufvorgängen) und entsprechendem Nachweis durch Rechnung auf Vereinsnamen und Zahlungsbeleg (z.B. Kopie Kontoauszug) möglich, wenn die entsprechenden Nachweise innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung durch den Verein vorgelegt werden.
- (3) Sollte das Guthaben auf dem Jugend-Förderkonto zur Deckung nicht ausreichen, wird die Rechnung in der Höhe beglichen, in der das Guthaben besteht. Der Restbetrag ist durch den Verein auszugleichen.

§ 21 Darlehen und Zuschüsse

- (1) Darlehen und Zuschüsse sind unter Verwendung der vom HFV herausgegebenen Antragsvordrucke bei der Kommission Sportanlagen zu beantragen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Kostenvoranschläge von mindestens 3 Anbietern,
 - Finanzierungsplan (Eigenmittel; sonstige Fremdmittel mit Angaben von Laufzeit und Zinssatz),
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung,
 - Baupläne und sonstige Zeichnungen sowie Ausschreibungsunterlagen,
 - Abschriften der notwendigen behördlichen Genehmigungen,
 - Aufstellung über die zur Verfügung stehenden Sicherheiten für das Darlehen.
- (2) Darlehen werden zinslos vergeben; sie sind grundsätzlich mit 5 % jährlich zu tilgen. Vorzeitige Rückzahlung ist zulässig.

§ 22 Darlehensvoraussetzung

- (1) Nach Bewilligung eines Darlehens durch das Präsidium ist mit dem Darlehensempfänger ein Darlehensvertrag zu schließen; er ist unter Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung von Vereinsvertreter*innen gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen.
- (2) Darlehen werden grundsätzlich erst ab einer Gesamtinvestitionssumme von 5.000,00 € netto gewährt.
- (3) Der Darlehensnehmer hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
- (4) Der Verein muss mindestens zwei Jahre dem HFV angehören.
- (5) Die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers müssen geordnet und die Finanzierung der Förderungsmaßnahme insgesamt gesichert sein.
- (6) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen müssen vorliegen.
- (7) Die Rückzahlung des Darlehens muss als gesichert erscheinen.
- (8) Verpflichtungen für die Förderungsmaßnahme vor der Bewilligung des Darlehens dürfen grundsätzlich nicht eingegangen sein.
- (9) Bei seiner Entscheidung hat das Präsidium die Möglichkeit der Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Förderungsmitteln zu prüfen und zu berücksichtigen.

§ 23 Zahlungen

- (1) Darlehen und Zuschüsse werden nicht bar ausgezahlt. Die Rechnungsbelege sind dem HFV mit einer rechtsverbindlichen Anerkennung der Rechnungsangaben durch den Verein auf Überweisung einzureichen.
- (2) Eine Erstattung von Zahlungen, die bereits vom Verein geleistet wurden, ist nur nach Rücksprache mit dem HFV möglich.

§ 24 Darlehens-Rückzahlungen

Vereinen, denen vom HFV ein Darlehen gewährt wurde, kann die vereinbarte Ratenzahlung von dem Jugend-Förder-Konto abgebucht werden.

§ 25 Verwendungsnachweis

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses vom HFV beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüft gleichzeitig, ob die Richtlinien dieser Finanzordnung sowie die Richtlinien der FHH zur Gewährung von Zuwendungen an den HSB und / oder HFV eingehalten worden sind und ob die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sparsam verwendet wurden.

Es hat sich hierüber im Prüfungsbericht zu äußern.

§ 26 Tilgungs-Änderung

Über Anträge auf Stundung und Erlass von Darlehen und Zinsen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Kommission Sportanlagen.

§ 27 Stundung

- (1) Darlehensverpflichtungen der Vereine können auf schriftlichen Antrag und nach Anhören des zuständigen Ausschusses bzw. der zuständigen Kommission vom Präsidium gestundet werden, wenn nachgewiesen wird, dass entweder:
 - unverschuldete finanzielle Schwierigkeiten vorübergehend eine Zahlung unmöglich machen oder,
 - unvermeidliche Reparaturen, dringende Anschaffung oder,
 - andere notwendige normalerweise nicht voraussehbare Ausgaben die wirtschaftliche Grundlage des Vereins gefährden oder,
 - die Ablehnung eines Stundungsantrages vermutlich die Existenz des Vereins erheblich gefährden würde.
- (2) Eine Stundung soll nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums, möglichst nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten hinaus, gewährt werden.

§ 28 Erlass

- (1) Der teilweise oder auch vollständige Erlass einer Darlehensschuld kann auf schriftlichen Antrag des Vereins und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses bzw. der zuständigen Kommission vom Präsidium ausgesprochen werden, wenn entweder:
 - dem Verein durch veränderte Umstände die Möglichkeit genommen ist, seine Anlagen, die mit Hilfe des Darlehens beschafft worden sind, zu benutzen oder,
 - der Darlehenszweck nicht mehr ausschließlich oder überwiegend dem Verein, sondern im wesentlichen Umfang durch eine Änderung der Verhältnisse der Allgemeinheit zugute kommt oder,
 - die Existenz eines Vereines von dem Verzicht auf die Forderung aus dem Darlehen abhängt.
- (2) Der Erlass eines Darlehens kann nur unter besonderen Umständen, z.B. wegen arglistiger Täuschung, zurückgenommen werden.

§ 29 Buchprüfung

Stundung oder Erlass können von einer Prüfung der Bücher und Betriebsunterlagen des Antragstellers durch Beauftragte des Präsidiums abhängig gemacht werden.

§ 30 Zahlungsverzug bei Rückzahlungen

Darlehen sind ohne Zahlungsaufforderung zu den festgelegten Terminen zu tilgen.

Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten p. a. über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

Wird innerhalb eines Monats nach Verzug und einer weiteren Mahnung Zahlung nicht geleistet, wird der rückständige Restbetrag sofort und in einer Summe fällig zzgl. Zinsen gemäß vorstehender Bestimmung.

§ 31 Verstöße

Der HFV hat jederzeit das Recht, sich durch Nachprüfung bei den Vereinen davon zu überzeugen, dass gegen diese Ordnung nicht verstoßen wurde.

Sollten sich vorgelegte Angaben als unzutreffend oder eingereichte Belege als fingiert erweisen, so kann der Verein zeitlich oder ganz von der weiteren Zuweisung ausgeschlossen werden.

§ 32 Zuständige Instanz

Über Eingaben und Verstöße befindet das Präsidium nach Anhörung der Kommission Sportanlagen bzw. des zuständigen Ausschusses.

§ 33 Prüfungsrecht

- (1) Das Präsidium, die von ihm beauftragten Personen sowie ggfs. der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, sich jederzeit durch Prüfung davon zu überzeugen, ob die Antragsangaben gemäß §§ 21 und 22 richtig sind und die Mittel zweckentsprechend und in besonderem Maße wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind.
- (2) Ergibt die Prüfung oder wird dem Präsidium sonst bekannt, dass die Angaben im Antrag gem. §§ 21 und 22 unrichtig waren oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, so werden Darlehen mit dem Restbetrag sofort und in voller Höhe fällig.

Zuschüsse kann der HFV voll oder teilweise zurückverlangen.